

SCHATZMEISTER

aktuell

Rechtssichere Geld- und Praxistipps
für den Finanzvorstand im Verein

04
2019

Zeitnahe Mittelverwendung

Diese aktuelle Klarstellung des Bundesfinanzministeriums ist gut für Sie als Schatzmeister!

3

Ehrenamtspauschale

Sichern Sie sich Ihre Gemeinnützigkeit und umschiffen Sie die gefährlichsten Klippen.

4

Mitgliedsbeiträge

Wie der Finanzminister jetzt auf Ihre Kosten sparen will – und wie Sie sich Ihren Vorsteuerabzug sichern.

6

Einspruch einlegen

Neue Fristberechnung: Jetzt haben Sie zusätzliche 3 Tage für einen Einspruch! So kommen Sie zu Ihrem Recht.

8



Günter Stein ist seit mehr als 15 Jahren Vereinsrechtsexperte in Deutschland und langjähriges Vorstandsmitglied in mehreren Verbänden und Vereinen.

Was schon 1 Cent bewirken kann!

Liebe Schatzmeisterin,
lieber Schatzmeister,

in vielen Vereinen heißt es: Der Mindestlohn betrifft uns nicht. Wir haben nur Ehrenamtler. Auf den ersten Blick mag das richtig sein – aber schon ein einziger Cent kann alles ändern!

Richtig ist:

Wenn Sie Ihre nebenberuflich tätigen Übungsleiter mit dem Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG): 2.400 Euro/Jahr maximal) oder der Ehrenamtspauschale (720 Euro/Jahr maximal, § 3 Nr. 26a EStG) entlohnen, brauchen Sie sich um das Thema Mindestlohn keine Gedanken zu machen. So regelt es § 22 Abs. 3 Mindestlohngesetz (MiLoG). Aber: Zahlen Sie mehr als 2.400 Euro oder 720 Euro pro Jahr, greift diese Befreiung nicht mehr. In dem Fall ist Ihr Übungsleiter oder Ehrenamtler mindestlohnpflichtig. Niedrigere Stundenlöhne als aktuell 9,19 Euro/Stunde können zu hohen Bußgeldern wegen Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz führen! Deshalb: Prüfen Sie als Schatzmeister lieber gleich einmal nach!

Mit besten Grüßen

Günter Stein, Chefredakteur
g.stein@vereinswelt.de

Die 4 häufigsten Streitpunkte 2019 beim Kassenbericht – souverän von Ihnen gelöst!

Kassenbericht April und Mai sind die Monate, in denen die meisten Jahreshauptversammlungen auf dem Programm stehen – und damit auch der Kassenbericht, den Sie als Schatzmeister vor den Mitgliedern präsentieren. Der Kassenbericht ist eine wichtige Grundvoraussetzung für die Entlastung des gesamten Vorstands. Warum das so ist, verrät ein Blick in § 666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB):

Nach dieser Regelung ist der Vorstand eines Vereins verpflichtet, den Vereinsmitgliedern Auskunft zu geben und Rechenschaft abzulegen. Dummerweise regelt das Gesetz aber nicht, welche Form der Kassenbericht haben muss, und wie genau damit in der Praxis verfahren wird. Die Folge: Immer wieder kommt es zu Diskussionen und Streitigkeiten. Das aber können Sie vermeiden, indem Sie die folgenden vier häufigsten Streitpunkte souverän umschiffen.

Streitpunkt 1: Die Tagesordnung

Muss der Kassenbericht als eigener Tagesordnungspunkt (TOP) in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt werden? Klare Antwort: Nein, denn auch hierzu fehlt eine gesetzliche Regelung. Sie können das frei entscheiden – mit zwei möglichen Konsequenzen (Übersicht unter www.vereinswelt.de „Kassenbericht, TOP“):

1. Kassenbericht ist kein eigener TOP

In der Regel findet sich nur der Punkt „Bericht des Vorstands“ auf der Tagesordnung. In diesem Fall handelt es sich um einen Rechenschaftsbericht, in dem der Vereinsvorsitzende ausführlich zur Vereinsituation Stellung nimmt. Sie als Schatzmeister sind außen vor – was ich nicht empfehlen kann. Niemand kennt die Zahlen besser als Sie!

2. Kassenbericht als eigener TOP

Wird in der Einladung ein TOP „Kassenbericht“ aufgeführt, sind Sie als Schatzmeister und Vereinskassierer gefragt. Sie äußern sich über den abgelaufenen Berichtszeitraum. Fragen können Sie gleich beantworten – und dadurch, dass zwei Personen referieren (erster Vorsitzender und Sie), wird das Ganze zudem viel lebendiger.



Fortsetzung Seite 2

Exklusiv für Leser: Arbeitshilfen,
Mustertexte, Checklisten



www.vereinswelt.de ► Meine Vereinswelt



PRAXIS-TIPP:

Machen Sie stets einen eigenen TOP „Kassenbericht“. So kann der Vorsitzende Rechenschaft über die Vereinsaktivitäten ablegen und Sie über die Vereinsfinanzen. Fragen aus der Mitgliederversammlung können Sie so wesentlich gezielter beantworten.

Streitpunkt 2: Der Berichtszeitraum

Umfasst der Kassenbericht das abgelaufene Kalenderjahr oder den Zeitraum bis zur Mitgliederversammlung?

Der Normalfall – solange Ihre Satzung es nicht anders regelt – sieht folgendermaßen aus: Ihr Kassenbericht gibt Auskunft über die abgelaufene „Amtsperiode“ und damit über den Zeitraum von der letzten Mitgliederversammlung bis zur jetzigen, aktuellen Versammlung.

Dennoch erläutern Sie im Rahmen des Kassenberichts vor allem den Abschluss zum 31.12. des abgelaufenen Vereinsjahrs. Dazu gehören auch konkrete Hinweise darauf, welche Überschüsse/Verluste auf das neue Vereinsjahr übertragen wurden.

Streitpunkt 3: Mündlich oder schriftlich?

Ob schriftlich oder nicht – hierzu macht das BGB keine Vorgaben. Und gerade in alteingesessenen Vereinen ist es häufig so, dass Berichte nicht schriftlich vorgelegt werden, weil niemals jemand danach verlangt hat.

Grundsätzlich gilt: Wenn die Satzung Ihres Vereins nicht vorschreibt, dass der Kassenbericht schriftlich vorgelegt werden muss, kommen Sie als Schatzmeister Ihrer Rechenschaftspflicht nach, wenn Sie gegenüber den Mitgliedern

- ▷ in übersichtlicher Form,
- ▷ gegliedert in Einnahmen und Ausgaben,

die wichtigsten Positionen der Geschäftstätigkeiten des Vereins darstellen.



PRAXIS-TIPP:

Erstellen Sie Ihren Kassenbericht dennoch stets schriftlich. Er dient im Fall einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt oder durch die Deutsche Rentenversicherung Bund als wichtiger Nachweis – und dokumentiert „nebenbei“ den Umfang Ihrer Entlastung. Daher ist es auch kein Fehler, den Mitgliedern in der Versammlung zumindest eine schriftliche Zusammenfassung an die Hand zu geben oder zu präsentieren.

Und so könnte Ihr Kassenbericht aussehen:

Einnahmen 2018:

Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen: Euro
Einnahmen aus Spenden: Euro
Einnahmen aus Sponsoring-Maßnahmen: Euro
Einnahmen aus dem Sommerturnier: Euro
Gesamt: Euro

Ausgaben 2018:

Fahraufwendungen im Berichtszeitraum: Euro
Aufwendungen für Vereinhelfer: Euro
Aufwendungen für Übungsleiter: Euro
Aufwendungen für Miete, Strom, Heizung, Nebenkosten der Geschäftsstelle: Euro
Gehälter: Euro
Gesamt: Euro

Wichtig:

Im Rahmen des Kassenberichts ist es unerlässlich, zu den Abschlüssen der einzelnen Abteilungen/Gliederungen Stellung zu nehmen bzw. diese zu erläutern. Besondere Investitionen/einen größeren Aufwand erläutern Sie im Einzelnen. Auch Gesamtergebnisse sind für Mitglieder interessant, also z. B. die Gesamtausgaben für die Jugendarbeit, im Senioren- und Aktivenbereich etc. Mit Ihrem Kassenbericht können Sie belegen, wo der Vorstand die Schwerpunkte im Vereinsleben setzt.

Streitpunkt 4: Kontostand

Diese Frage stellen sich viele Ihrer Kollegen: Müssen Sie die genauen Zahlen und Kontostände in der Mitgliederversammlung nennen?

In vielen Vereinen ist es so, dass der Kassierer einen kurzen Überblick über die Ausgaben und Einnahmen im zurückliegenden Jahr gibt und vielleicht auch die Sparguthaben benennt. Der aktuelle Kontostand oder die Stände von Tagesgeldkonten & Co. fallen unter den Tisch.

Solange kein Mitglied danach fragt, obliegt das Verbergen solcher Informationen zunächst Ihrer Geschäftsführung, beziehungsweise der des Vorstands. Aber: Fragen die Mitglieder in der Mitgliederversammlung konkret nach, ist der Vorstand gezwungen, die Anfragen der Mitglieder zum Rechenschaftsbericht konkret zu beantworten.

Hinweis: Außerhalb der Mitgliederversammlung gilt das übrigens nicht! Es sei denn, das Mitglied kann ganz konkrete Gründe benennen, warum es Einsicht nehmen will oder muss. Es muss also ein persönliches Interesse geltend machen. Ein „Ich will es halt wissen“ reicht definitiv nicht!

IMPRESSUM

Erscheinungsweise: 12 x pro Jahr · Fachverlag für Vereine, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53095 Bonn
 Telefon: (0228) 9550160 · Fax: (0228) 36 96 480
 Internet: www.vnr.de · E-Mail: kundendienst@vnr.de
 ISSN: 2192-2691
 Vorstand: Richard Rentrop

Chefredakteur: Günter Stein, Aurach
 Berater: RA Jörg Hallmann, Krefeld
 Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen
 Druck: ADN, Offsetdruck, Battenberg
 Alle Angaben in „Schatzmeister aktuell“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen.

Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden.

© 2019 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Manchester, Warschau, Bukarest, Bonn

Redaktionsprechstunde: Mittwoch 14-17 Uhr
 Telefon (0228) 82 05 73 55 · Fax (0228) 82 05 53 50
 schatzmeister@vereinswelt.de · www.vereinswelt.de

Zeitnahe Mittelverwendung: Diese Klarstellung steht jetzt im „AEAO“ – und ist gut für Sie als Schatzmeister

Mittelverwendung Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am „Anwendungserlass zur Abgabenordnung“ (AEAO) herumgeschraubt. So ist jetzt beispielsweise auch Turnierbridge oder Angelsport als gemeinnützig anerkannt. Doch es gibt auch Neues zum Nachweis der zeitnahen Mittelverwendung!

Im AEAO ist nun geregelt, dass Sie als Schatzmeister den Nachweis der zeitnahen Mittelverwendung nur „per saldo“ vornehmen brauchen. Das heißt:

- ▷ der Fiskus stellt nicht auf die einzelne Zuwendung ab, sondern
- ▷ er stellt ab auf die Gesamtheit aller zeitnah zu verwenden Zuwendungen, sonstigen Einnahmen bzw. Vermögenswerte.

Das heißt für Sie als Schatzmeister:

Nehmen Sie als Ausgangspunkt für Ihre Mittelverwendungsrechnung den Mittelüberhang des jeweiligen Jahres! Es spielt also keine Rolle, ob auf dem Spendenkonto Betrag x und auf dem Beitragskonto Betrag y eingegangen ist. Maßgeblich sind die Einnahmen und Ausgaben des Vereins in einem Jahr.



DOWNLOAD-SERVICE
www.vereinswelt.de

Die Mittelverwendungsrechnung ist an keine Formvorschrift gebunden. Ein Muster finden Sie auf www.vereinswelt.de.

→ **Mittelverwendungsrechnung, Muster**

So dokumentieren Sie die Arbeitszeiten der Vereinsaushilfen jetzt richtig

Mindestlohn Wenn Ihr Verein Aushilfen (Minijobber, kurzfristig Beschäftigte, Teilzeitkräfte) beschäftigt, bekommen Sie es als Schatzmeister in der Regel mit mehreren möglichen „Prüfstellen“ zu tun: Der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Finanzkontrolle Schwarzarbeit oder dem Lohnsteuer-Außenprüfer des Finanzamts. Egal, wer vorbeischaud – alle interessieren sich brennend dafür, ob Ihr Verein sich an das Mindestlohngesetz hält. Dafür wiederum brauchen Sie als Schatzmeister entsprechende Nachweise. Und zwar dringend. Die Dokumentation der Arbeitszeiten ist aktuell Prüfungsschwerpunkt der Deutschen Rentenversicherung.

Nun hat die Bundesregierung in einer Bundestags-Meldung (43/2019) zwar klargestellt, dass es bezüglich der geleisteten Arbeitszeit keine formalen Vorgaben gibt. Das heißt: Ob Sie im Verein die notwendigen Angaben digital oder manuell auf Papier erfassen, ist gleichgültig. Wichtig und entscheidend aber ist, dass die Arbeitszeiten erfasst werden – und zwar inklusive Pausen.



Beispiel:

Ihre Aushilfe Yvonne Peters arbeitet am 1.4.2019 von 8.00 bis 17.00 Uhr. In der Zeit von 12.15 bis 13.00 Uhr hat sie Mittagspause gemacht. In der Stundenübersicht erfasst sie lediglich die folgenden Angaben: 1.4.2019: 8:15 Stunden.

Folge: Diese Angabe ist nicht ausreichend, wie die unten stehende Übersicht zeigt.

Hier wird 2019 besonders geprüft

Die Dokumentationspflicht gilt generell für geringfügig Beschäftigte (Ausnahme: Minijobber im privaten Bereich) und für die im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) genannten Wirtschaftsbereiche, in denen eine besondere Missbrauchsgefahr besteht. Hierzu zählen z. B. das Baugewerbe, Gaststätten (auch Vereinsgaststätten, Vereins-Cafés etc.) und Herbergen, der Speditions-, Transport- und Logistikbereich, die Gebäudereinigung, der Messebau und die Fleischwirtschaft sowie Zeitungszusteller und Beschäftigte bei Paketdiensten.

Was zu den vollständigen Angaben gehört	Ok?
Datum, an dem ein Vereinsmitarbeiter tätig wird	
Beginn der Arbeitszeit für jeden Arbeitstag	
Ende der Arbeitszeit (ebenfalls für jeden Arbeitstag)	
Dauer der täglichen Arbeitszeit, also Angabe der Zeit in Stunden, z. B. 08:30. Achtung: Pausenzeiten gehören nicht zur Arbeitszeit, sind also herauszurechnen; die konkrete Dauer und Lage der jeweiligen Pausen müssen Sie bzw. Ihr Mitarbeiter nicht aufzeichnen, es ist aber vorteilhaft, dies zu tun.	

Ehrenamtpauschale 2019: So umschiffen Sie die 5 entscheidenden Knackpunkte souverän

Ehrenamtpauschale Für ehrenamtliche Tätigkeiten können Helfer 720 Euro pro Jahr steuerfrei erhalten. Wichtig ist, dass die Voraussetzungen (siehe Schnell-Check, den Sie unter „Ehrenamtpauschale, Schnell-Check“ auf www.vereinswelt.de finden) erfüllt sind. Denn nur so können Sie Sozialversicherungs- und Steuerpflicht verhindern – und im Fall von Zahlungen an den Vorstand – den Verlust der Gemeinnützigkeit.

Knackpunkt 1: Zahlungen an Mitglieder

Soll der Vorstand die Ehrenamtpauschale erhalten, geht dies nur, wenn die Satzung dies auch vorsieht. Zahlungen ohne Satzungsgrundlage führen unweigerlich zum Entzug der Gemeinnützigkeit!

Anders sieht es mit der Ehrenamtpauschale für Mitglieder aus: Engagieren sich Mitglieder ehrenamtlich im Verein und sind sie nicht durch die Satzung zu dieser Leistung verpflichtet, kann der Verein diese zusätzliche Arbeit (z. B. als Platzwart) ebenfalls im Rahmen der Ehrenamtpauschale honorieren. Im Unterschied zu der Ehrenamtpauschale für den Vorstand ist hierzu aber keine Satzungsgrundlage erforderlich.

Auf der sicheren Seite – und vor allem geschützt vor ärgerlichen Diskussionen mit Mitgliedern – sind Sie und Ihre Vorstandskollegen mit einer Satzungsregelung wie der folgenden.

Formulierungsbeispiel

Der Vorstand kann Mitgliedern Vergütungen im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz für Leistungen zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins im Rahmen der Finanzmittel des Vereins gewähren.

Unabhängig davon dürfen Mitglieder, die vom Verein in ihrer Eigenschaft – zum Beispiel als Handwerker – regulär mit Arbeiten beauftragt werden, diese auch ganz normal abrechnen.

Knackpunkt 2: „Unangemessenheit“

Wenn die steuerfreie Ehrenamtpauschale in Anspruch genommen werden soll, sind wie erwähnt maximal 720 Euro im Jahr drin. Wird der Betrag überschritten, werden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig. Wollen Sie die Ehrenamtlichen des Vereins mit mehr als 720 Euro für ihre Tätigkeit entlohnen, müssen Sie aufpassen. Denn es gibt eine indirekte Begrenzung der Vergütungshöhe: Diese darf bei gemeinnützigen Organisationen nicht unangemessen hoch sein.

Unter Vergütung sind dabei die gesamten Zahlungen zu verstehen, die über den bloßen Auslagenersatz hinausgehen. Zu der Vergütung gehören also zum Beispiel auch gezahlte pauschale Sitzungsgelder. Nicht dazu gehören Reisekosten in tatsächlicher Höhe usw.

Eine klare gesetzliche Obergrenze für die Angemessenheit gibt es nicht. Die Angemessenheit ist an dem jeweiligen Amt in der jeweiligen Organisation zu messen. Für Sie heißt das:

Orientieren Sie sich an den Preisen, die üblicherweise verlangt werden oder die andere Vereine zahlen. Fragen Sie ggf. bei Ihrem Verband oder befreundeten Vereinen nach. Letztendlich will der Fiskus sicherstellen, dass durch erhöhte



MEIN TIPP:

Trotzdem empfehle ich Ihnen, einen Blick in die Satzung zu werfen. Es darf nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums (BMF) nämlich keine Satzungsregelung geben, die der Zahlung entgegensteht. Dazu würde zum Beispiel eine Formulierung wie die folgende zählen: „Zuwendungen und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder sind grundsätzlich ausgeschlossen.“



Beispiel:

Mitglied Peter Schmitt ist Heizungsmonteur. Er bekommt, da er ein gutes Angebot gemacht hat, den Auftrag zur regelmäßigen Wartung der Heizungsanlage im Vereinsheim.

Folge: Natürlich rechnet der Monteur Schmitt die Leistung ganz normal ab. Er handelt in diesem Fall ja nicht als Mitglied, sondern als ganz normaler Handwerker.

Schnell-Check: Voraussetzungen für die Ehrenamtpauschale



	Trifft zu
Soll die Ehrenamtpauschale dem Vorstand gewährt werden, gibt es hierfür eine entsprechende Satzungsgrundlage.	<input type="checkbox"/>
Die Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt.	<input type="checkbox"/>
Die Tätigkeit wird zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke ausgeübt (im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb).	<input type="checkbox"/>
Die Tätigkeit erfolgt (z. B.) im Dienst oder Auftrag eines gemeinnützigen Vereins.	<input type="checkbox"/>
Die Tätigkeit wird zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke ausgeübt.	<input type="checkbox"/>
Für die gleiche Tätigkeit wird nicht schon die Übungsleiterpauschale geltend gemacht.	<input type="checkbox"/>

Vergütungen das Prinzip der Gemeinnützigkeit unterlaufen wird.



MEIN TIPP:

Wenn die Zahlung nur wenig mehr als 720 Euro im Jahr betragen soll, sollten Sie daher erwägen, diese auf 720 Euro zu begrenzen. Sonst ist das Finanzamt (Steuern) mit im Boot. Und wenn Sie als Vorstand mehr als 720 Euro erhalten, führt dies dazu, dass Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB (und damit auch Sie als Schatzmeister, wenn Sie zum § 26-BGB-Vorstand gehören) nicht mehr von der Haftungsprivilegierung der § 31a BGB und § 31b BGB (Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) profitieren.

Knackpunkt 3: Sozialversicherungspflicht

Insbesondere die Frage, wann Aufwandsentschädigungen für eine Vorstandstätigkeit sozialversicherungspflichtig sind, lässt sich nur im Einzelfall beurteilen. Dies stellt immer wieder einen Grund für Streitigkeiten mit Sozialversicherungsträgern dar. Aber auch hier hat Ihr Verein einen großen Vorteil, wenn er Zahlungen nur im Rahmen der Ehrenamtspauschale gewährt. Denn dann hat Ihr Verein dadurch keinen Stress hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht.

- ▷ Zahlungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale sind nämlich abgabenfrei in der gesetzlichen Sozialversicherung. Nur wenn die Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG überschritten werden, handelt es sich um eine meldepflichtige Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung und es müssen für den den Freibetrag übersteigenden Betrag Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden.

Knackpunkt 4: Vorausschauende Finanzplanung

So schön es ist, wenn man als Vorstand ehrenamtlich engagierten Mitgliedern die Ehrenamtspauschale gewähren kann, Sie dürfen einen Punkt nicht ver-

gessen: Zu Ihren Aufgaben als Vorstand gehört es, mit dem Finanzamt des Vereins verantwortlich umzugehen. Sie müssen also, bevor Sie entsprechende Zusagen machen, prüfen, ob der Verein in der Lage ist, diese auch zu erfüllen.

Denn sonst vernachlässigen Sie nicht nur Ihr Vorstandsamt und machen sich damit möglicherweise dem Verein gegenüber schadenersatzpflichtig. Im schlimmsten Fall können auch durch zu umfangreiche Zusagen solche Finanzprobleme auftauchen, dass der Verein zahlungsunfähig wird oder zumindest in Zahlungsschwierigkeiten kommt.

Knackpunkt 5: Kriterium Nebenberuflichkeit

Es war in der Checkliste zu den Voraussetzungen der Ehrenamtspauschale (siehe Seite 4 unten) schon zu lesen: Damit der Freibetrag fließen kann, darf der Empfänger nur nebenberuflich für Ihren Verein tätig sein. Zu dieser Nebenberuflichkeit sagt der Fiskus genauer: Der Zeitaufwand, den der Empfänger für seine Tätigkeit im Verein aufwendet, darf ein Drittel der Arbeitszeit für einen vergleichbaren Hauptberuf nicht übersteigen. Bei der Ermittlung dieser Höchstgrenze sollen tarifvertraglich bedingte Unterschiede aus Vereinfachungsgründen unberücksichtigt bleiben.

Bei mehr als 14 Stunden/Woche wird es kritisch

Eine nebenberufliche Tätigkeit liegt vor, solange regelmäßig maximal nur 14 Stunden pro Woche gearbeitet wird. Arbeitet der Empfänger mehr, muss er nachweisen, dass die tarifliche Arbeitszeit für die entsprechende Tätigkeit bei mehr als 42 Stunden pro Woche liegt.

Sonderfall Ferienbetreuer

Nun können Sie einwenden: „Bei Ferienbetreuern können wir aber nicht auf Stunden oder Tage abstellen. Die sind drei Wochen am Stück im Ferienlager und das war es.“ Damit haben Sie zwar recht, aber auch bei drei Wochen Arbeit am Stück bleibt nach Ansicht des Fiskus das Kriterium der Nebenberuflichkeit gewahrt. Denn: Das Jahr hat 52 Wochen und ein Zeitraum von nur drei Wochen hat hier nur eine untergeordnete Bedeutung.



Achtung:

Ob die Empfänger woanders einen Hauptberuf ausüben oder nicht, spielt keine Rolle. Deshalb können auch Hausfrauen, Rentner, Studenten oder Arbeitslose die Ehrenamtspauschale steuerfrei erhalten. Aber: Auch bei ihnen gilt das Kriterium der Nebenberuflichkeit und damit die Ein-Drittel-Grenze.

Wichtig:

Zudem ist der Freibetrag von 720 Euro ein persönlicher Höchstbetrag pro Jahr. Er gilt also nicht pro Verein, für den Ihr Vorstandsmitglied tätig ist, sondern nur einmal.

Vorsicht, Haftungsgefahr!

Wichtig ist es deshalb, dass Sie sich als Schatzmeister absichern. Der Grund: Sollte einer Ihrer Ehrenamtler ohne Ihr Wissen in einem anderen Verein auch die Ehrenamtspauschale erhalten, sind die Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG schnell gesprengt. Die Folge: Falls dies im Rahmen einer Prüfung durch das Finanzamt auffällt, kann Ihr Verein in die Steuerhaftung geraten! Ihr Ehrenamtler muss ja nun Steuern auf die Summe zahlen. Kann er das nicht, meldet sich der Fiskus.



PRAXIS-TIPP:

Lassen Sie sich in der Vereinbarung mit Ihren ehrenamtlich Tätigen stets schriftlich bestätigen, dass diese in anderen Vereinen keine Ehrenamtspauschale beziehen und Sie umgehend informieren, wenn sich dies ändern sollte, um sich zur Not an einem „Sünder“ schadlos halten zu können. Dazu reicht ein formloses Schreiben wie das folgende:

Hiermit bestätige ich, Heinz Mustermann, bei keinem anderen Verein oder sonstiger gemeinnütziger Körperschaft die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG in Anspruch zu nehmen bzw. zu erhalten. Sollte sich dies ändern, werde ich den Vereinsvorstand umgehend informieren.

Datum/Unterschrift

Steuerfreiheit von Mitgliedsbeiträgen: Der Finanzminister will ab sofort auf Ihre Kosten sparen!

Mitgliedsbeiträge Beiträge, die die Mitglieder eines gemeinnützigen Vereins zahlen, stellen für Ihren Verein steuerfreie Einnahmen dar. Denn diese Mitgliedsbeiträge gehören zum ideellen Bereich, der von der Steuer grundsätzlich befreit ist. Auch bei nicht gemeinnützigen Vereinen zählen die Mitgliedsbeiträge nicht zum steuerpflichtigen Gewinn. So regelt es § 8 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG). In beiden Fällen geht es jeweils um die Körperschaftsteuer! Doch Körperschaftssteuer ist das eine – Umsatzsteuer das andere.

Ist Ihr Verein umsatzsteuerpflichtig, können die Mitgliedsbeiträge der Umsatzsteuer unterliegen – müssen es aber nicht. Denn der Fiskus unterscheidet hier fein zwischen „echten“ und „unechten“ Mitgliedsbeiträgen (siehe Übersicht rechts).

Auch im Umsatzsteuerrecht spielt das Prinzip „Geld für Gegenleistung“ eine wichtige Rolle:

Liegt ein Leistungsaustausch vor, wird eigentlich Umsatzsteuer fällig. So hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Blick auf Sportvereine, die ja vielfältige Leistungen für ihre Mitglieder erbringen, entschieden: Die Mitgliedsbeiträge sind de facto umsatzsteuerpflichtig (EuGH, 21.3.2002, Rs. C-174/00). Nach dem deutschen Recht sind sie es aber nicht. Folge:

(Sport-)Vereine können sich auf die EuGH-Rechtsprechung berufen und die Mitgliedsbeiträge trotzdem der Umsatzsteuer unterwerfen – was immer dann sinnvoll ist, wenn hohe Investitionen anstehen! Denn in den Rechnungen der beauftragten Firmen wird ja auch Umsatzsteuer (Vorsteuer) ausgewiesen. Diese dürfen Sie mit der von Ihnen vereinnahmten Umsatzsteuer (auch der aus den Mitgliedsbeiträgen) verrechnen.

Der Finanzminister möchte das nun erschweren

An der Möglichkeit, dass Ihr Verein auch die Mitgliedsbeiträge der Umsatzsteuer unterwirft, rüttelt der Fiskus nicht. Aber: Er weist mit seinem neuen Schreiben vom 4.2.2019 (Az. III C 3- S 7180/17/10001) darauf hin, dass bei der Umsatzbesteuerung der Mitgliedsbeiträge § 4 Nr. 22b Umsatzsteuergesetz (UStG) greift, der ausdrücklich eine

Echte Mitgliedsbeiträge	Unechte Mitgliedsbeiträge
Das sind Mitgliedsbeiträge, die ein Mitglied für die Mitgliedschaft in Ihrem Verein zahlt, damit Ihr Verein seine Arbeit und seinen ideellen Vereinszweck erfüllen kann. Das Mitglied erhält also keine persönliche Gegenleistung nach dem Motto „Geld für Ware“ (sprich: Gegenleistung des Vereins). Der Mitgliedsbeitrag wird für die Mitgliedschaft im Verein gezahlt. Das gilt übrigens auch für nicht gemeinnützige Vereine.	Unechte Mitgliedsbeiträge sind solche, die ein verdecktes Entgelt für eine konkrete Leistung an Mitglieder darstellen. „Leistung gegen Leistung“ = Umsatzsteuerpflicht per se. Beispiel: Ein Berufsverband eröffnet seinen Mitgliedern kostenlose oder vergünstigte Fortbildungsmöglichkeiten. Nichtmitglieder müssen dagegen für diese Fortbildungen den vollen Preis bezahlen. Mitglieder haben also einen konkreten Vorteil. Folge: Die Mitgliedsbeiträge werden vom Fiskus als „unecht“ angesehen.

Umsatzsteuerbefreiung vorsieht. Dort heißt es: *„Steuerfrei sind die Umsätze für ... sportliche Veranstaltungen ... soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht ...“*

Das heißt, wenn es sich um eine sportliche Veranstaltung handelt, die über die reine Nutzung der Sportanlagen hinausgeht (z. B. Trainingsbetrieb, Wettkämpfe mit anderen Vereinen), greift automatisch die Umsatzsteuerfreiheit für Beiträge und Teilnahmegebühren! Ein Vorsteuerabzug – z. B. aus Investitionen? Ausgeschlossen!

Was also tun?

1. Sie können sich weiterhin auf Gemeinschaftsrecht berufen und Mitgliedsbeiträge der Umsatzsteuer unterwerfen. Das ist immer dann sinnvoll, wenn hohe Investitionen anstehen oder dauerhaft erforderlich sind.
2. Weisen Sie nach, dass Ihre Sport- bzw. Vereinsanlagen gemischt genutzt werden, wenn also die Anlage nicht nur für sportliche Veranstaltungen mit Mitgliedern genutzt, sondern auch vermietet werden, wenn Sie Eintrittsgelder erzielen usw.

3. Trennen Sie diese Einnahmen in den Aufzeichnungen von den Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen ab – somit ist der Vorsteuerabzug zumindest von diesem Teil möglich. Also: Eine Liste: Einnahmen sportliche Veranstaltungen, eine separate Aufstellung für alles andere.

Wichtig:

Die neue Anweisung des BMF bezieht sich ausdrücklich auf sportliche Veranstaltungen! Ermutigt zu dieser Auffassung wurde das BMF offensichtlich durch das Finanzgericht (FG) Münster, das bereits 2015 im Fall eines Schützenvereins entschied: Da in der Halle Sportübungen und Wettkämpfe unter Aufsicht stattfanden, hatte der Verein für den organisatorischen Rahmen gesorgt.

Dieses „für den organisatorischen Rahmen sorgen“ bildet die „untere Grenze“ für eine sportliche Veranstaltung. Heißt im Klartext: Schon dann, wenn Ihr Verein eine relativ geringfügige Organisationsleistung erbringt, wird aus Ihrem Angebot eine „sportliche Veranstaltung“, die einen Vorsteuerabzug aus der in den Mitgliedsbeiträgen ausgewiesenen Umsatzsteuer unmöglich macht.

Wir möchten zur Umsatzsteuer optieren – was ist zu tun?

Frage: „Unser Verein ist bislang nicht umsatzsteuerpflichtig, da wir im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nur wenig Umsatz machen (ca. 14.000 Euro). Da wir nun aber einige größere Reparatur- und Erhaltungsarbeiten vorbereiten, bei denen wir Handwerker und Fachleute beauftragen müssen, möchten wir uns den Vorsteuerabzug aus diesen Rechnungen sichern. Was ist zu tun?“

Günter Stein: Ihr Verein gilt als Kleinunternehmer, wenn Ihr Gesamtumsatz im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und im Zweckbetrieb im vorangegangenen Jahr höchstens 17.500 Euro be-

tragen hat und im laufenden Jahr voraussichtlich höchstens 50.000 Euro betragen wird. In diesen Beträgen ist stets die Umsatzsteuer enthalten. Kleinunternehmer heißt: Ihr Verein ist nicht umsatzsteuerpflichtig. Aber:

Das können Sie ändern, indem Sie zur Umsatzsteuer „optieren“

Der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung ist an keine besonderen Formvorschriften gebunden. Formfrei können Sie dem Finanzamt mitteilen, dass Ihr Verein von nun an umsatzsteuerpflichtig sein möchte. Doch Achtung: Hieran sind Sie dann für fünf Jahre ge-

bunden. Ihr Schreiben könnte so aussehen:

Steuernummer: xxx/xxxx /xxxx;
Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung (§ 19 Umsatzsteuergesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,
rückwirkend zum 1.1.2019 verzichtet der Verein Musterhausen e.V. auf die Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 Umsatzsteuergesetz und optiert zu Regelbesteuerung.

Mit freundlichen Grüßen

Wichtig: Der Brief muss vom vertretungsberechtigten Vorstand unterschrieben werden!

Wie schnell müssen neue Vorstandsmitglieder ins Vereinsregister eingetragen werden?

Frage: „Auf der Hauptversammlung wurde ich als Schatzmeister neu in den Vorstand gewählt. Doch die Vorstandskollegen und -kolleginnen haben bisher keine Anstalten gemacht, meine Wahl beim Amtsgericht zu melden und eintragen zu lassen. Bin ich solange überhaupt schon im Amt?“

Günter Stein: Ihr Vorstandsamt beginnt nicht mit dem Eintrag ins Amtsregister – es beginnt in der Sekunde, in der Sie als gewähltes Vorstandsmitglied in der Wahlversammlung mitteilen: „Ich nehme die Wahl an.“

Dann aber sollte der neue Vereinsvorstand umgehend die Eintragung im Vereinsregister veranlassen.

Vielleicht stellen Sie sich nun die Frage, warum denn diese Eile, wenn das Vorstandsamt auch ohne eine entsprechende Eintragung wirksam angetreten worden ist? Der Grund liegt im besonderen Vertrauensschutz des Vereinsregisters.

Denn derjenige, der über den Vorstand mit dem Verein in Geschäftsverbindungen tritt, muss sich darauf verlassen können, dass der Vorstand, der im Vereinsregister eingetragen ist, auch tatsächlich der Vorstand des Vereins ist.



Beispiel:

Auf einer Mitgliederversammlung wird der Vorstand gewählt.

Außer dem Vereinsvorsitzenden werden zwei weitere Mitglieder neu in den Vorstand gewählt. Unabhängig von der Eintragung in das Vereinsregister sind diese mit der Annahme der Wahl wirksam zu Vorständen bestellt worden und können demnach auch ihre Aufgaben für den Verein erfüllen.

Die Rechtsgrundlagen, dass jede Vorstandsänderung (Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) notariell bei dem Registergericht anzumelden ist, ergibt sich übrigens aus § 67 BGB und kann vom Gericht per Zwangsgeld durchgesetzt werden.

Diese Punkte müssen stets im Vereinsregister angemeldet werden

- ▷ Neugründung eines rechtsfähigen Vereins (sprich: wenn Ihr Verein e. V. sein möchte), Ersteintragung
- ▷ jede Änderung des Vorstands (Ausnahme: Wiederwahl, wobei ein kurzes Infoschreiben an das Gericht überhaupt nicht schadet)
- ▷ Satzungsänderungen
- ▷ Verlegung des Vereinssitzes
- ▷ Auflösung des Vereins
- ▷ die nach einem Auflösungsbeschluss bestellten Liquidatoren
- ▷ Ende der Liquidation sowie das damit verbundenen Erlöschen des Vereins
- ▷ Verzicht auf die Rechtsfähigkeit
- ▷ Verschmelzung des Vereins
- ▷ Spaltung des Vereins
- ▷ Rechtsformwechsel des Vereins

Neue Fristberechnung: Jetzt haben Sie zusätzliche 3 Tage für einen Einspruch

Einspruch einlegen Wenn Sie als Schatzmeister feststellen, dass ein Steuerbescheid des Vereins fehlerhaft ist, müssen Sie oder der vom Verein beauftragte Steuerberater innerhalb der sogenannten Rechtsbehelfsfrist tätig werden. Verpassen Sie diese Frist, ist Ihr Verein – ebenso wie das Finanzamt – an den fehlerhaften Steuerbescheid gebunden. Jetzt hat sich der Beginn der Fristberechnung geändert und verschafft Ihnen mehr Zeit (vgl. § 108 Anwendungserlass zur AO (AEAO), BMF-Handbuch 2018).

Voraussetzung für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist ist die ordnungsgemäße Bekanntgabe Ihres Steuerbescheids. Wird er vom Finanzamt versandt, gilt er drei Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben (vgl. § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO).



Beispiel:

Sie erhalten mit Datum vom 4.2.2019 einen geänderten Umsatzsteuerbescheid 2016. An diesem Tag geht der Brief zur Post und wird an Sie verschickt. Nach der gesetzlichen Regelung gilt dieser Steuerbescheid am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.

Aber: Fällt der „Tag der Bekanntgabe“ auf einen gesetzlichen Feiertag, einen Samstag oder einen Sonntag, verschiebt sich die Bekanntgabe des Steuerbescheids auf den nächsten Werktag. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt somit später – so jetzt die neue Finanzamtsvorgabe.

Bisherige Ermittlung der Einspruchsfrist	
Aufgabe zur Post	Montag, 4.2.2019
Bekanntgabe, dritter Tag nach Aufgabe der Post laut gesetzlicher Regelung	Donnerstag, 7.2.2019
Beginn der Rechtsbehelfsfrist	Freitag, 8.2.2019
Frist für die Einlegung des Einspruchs (ein Monat)	Donnerstag 7.3.2019



Beispiel:

Der Körperschaftsteuerbescheid 2016 für Ihren Verein trägt das Datum vom 6.2.2019. An diesem Tag wird er vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung zur Post gegeben und an Sie verschickt. Nach der gesetzlichen Regel (ohne Berücksichtigung von Sonn- und Feiertagen) gilt dieser Steuerbescheid am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Nun aber muss hier der Sonntag berücksichtigt werden. So hat es der BFH 2016 entschieden – und endlich wendet die Finanzverwaltung dieses Urteil (Az. VI R 14/15) auch an!

Neue Ermittlung der Einspruchsfrist	
Aufgabe zur Post	Mittwoch, 6.2.2019
Bekanntgabe, dritter Tag nach Aufgabe der Post laut gesetzlicher Regelung	Samstag, 9.2.2019
Verlängerung auf den nächsten Werktag	Montag, 11.2.2019
Beginn der Rechtsbehelfsfrist	Dienstag, 12.2.2019
Frist für die Einlegung des Einspruchs (einen Monat)	Montag, 11.3.2019

Mischen erlaubt? So ordnen Sie gemischt veranlasste Aufwendungen richtig zu

Zweckbetrieb Eine wichtige Klarstellung im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) betrifft die Zuordnung von gemischt veranlassten Aufwendungen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) stellt (entgegen einem Urteil des Bundesfinanzhof (BFH) aus dem Jahr 2015, Az. I R 48/13) klar:

Aufwendungen im Zweckbetrieb können Sie nicht als Betriebsausgabe des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs geltend machen. Auch dann nicht, wenn Mehrausgaben im Zweckbetrieb die Einnahmen im steuerpflichtigen Bereich erhöht haben.



Beispiel:

Ein Musikverein wirbt für seine Aufführung (Zweckbetrieb). Durch die Werbung kommen mehr Besucher. Diese verzehren reichlich vom Buffet und kaufen Merchandising-Artikel etc. (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb). Die Ausgaben (Werbung) bleiben trotzdem im Zweckbetrieb,